

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 19.09.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Vorlage zur Kenntnisnahme für die BVV,
Abschluss des Haushaltsjahres 2023 und Betrachtung der Auswirkungen der
Basiskorrektur auf den Jahresabschluss

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Der Abschluss des Haushaltsjahres 2023 und die Betrachtung der Auswirkungen der
Basiskorrektur auf den Jahresabschluss 2023 wird zur Kenntnis gegeben.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

1 Abschluss des Haushaltsjahres 2023

Mit dem Schreiben der SenFin vom 12.04.2024 „Basiskorrektur der Globalsummenzuweisung“ steht das Jahresabschlussergebnis des Bezirkes fest.

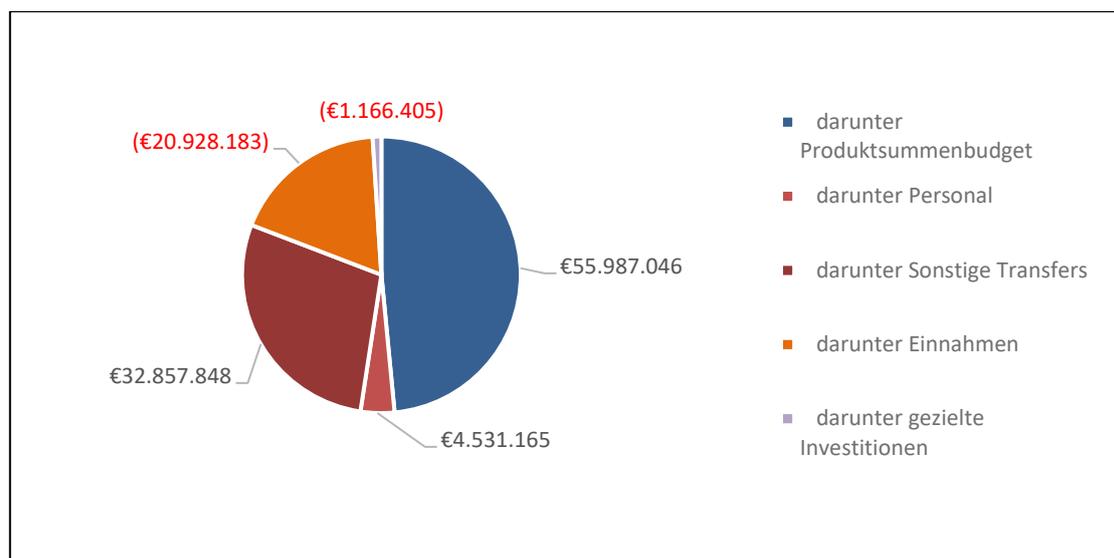
Gegenüber dem Bezirkshaushaltsplan und nach Einarbeitung der Basiskorrektur schließt der Bezirk Marzahn-Hellersdorf das Haushaltsjahr 2023 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von **3.190 T€** ab.

In den Bezirkshaushaltsplan 2023 wurde ein Ergebnisvortrag aus dem positiven Jahresabschluss 2019 nach 2021 und 2023 in Höhe von 3.281 T€ eingearbeitet. Das isolierte Jahresergebnis, ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages, beläuft sich für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf auf **-91,1 T€**.

2 Die Auswirkungen der Basiskorrektur

Durch die Basiskorrektur haben sich die Globalsummen aller 12 Bezirke erhöht und zu einer Erhöhung der Zuweisung geführt. Die Summe der Basiskorrektur über alle Bezirke beläuft sich für 2023 auf 757,7 Mio. €. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat für das Haushaltsjahr 2023 eine **Basiskorrektur** von insgesamt **71.281 T€** erhalten, wodurch sich die **Zuweisung** für den Bezirk von ursprünglich 662.021 T€ auf **733.302 T€** erhöht hat.

Die Basiskorrektur, die der Bezirk erhalten hat, teilt sich auf folgenden Sachverhalten auf:



3 Schwerpunkte der Haushaltswirtschaft

3.1 Kategorie A-Teil

Aus der folgenden Übersicht lässt sich ablesen, wie sich der positive Saldo des A-Teils nach Ausgabefeldern zusammensetzt. Die Übersicht konzentriert sich dabei auf die maßgeblichen Tatbestände, sodass keine exakte Überleitung auf den positiven Beitrag des A-Teils auf das Jahresergebnis in Höhe von 5.808 T€ erfolgt:

Auszug maßgeblicher Ausgaben A-Teil per 31.12.2023 in T€			
Kategorie	Ansatz HH-Plan (inkl. Fortschreibung und BK)	Ist zum Stand 31.12.2023	Saldo
A02 - Schulbauunterhaltung	13.068	9.342	3.726
A02 - Hochbauunterhaltung	4.308	3.280	1.027
A04 - Grünflächenunterhaltung	5.640	4.677	963
A05 - Bewegliches Vermögen	1.945	1.024	922
A08 - Grundstückbewirtschaftung	27.852	26.601	1.251
A09 - Pauschalierte Ausgaben	11.698	9.619	2.079
A09 - Pauschalierte Mehr-/ Minder Ausgaben	-1.740	0	-1.740
A10 - Einnahmeabhängige Ausgaben	36.501	38.909	-2.407
Summe Ausgaben			5.822

Folgende Gründe werden für die Abweichungen gesehen:

- **A02 - Schulbauunterhaltung:** Unterschreitung der Leitlinie (Ausgleich in kommenden Haushaltsjahren notwendig)
- **A02 - Hochbauunterhaltung:** Unterschreitung der Leitlinie (Ausgleich in kommenden Haushaltsjahren notwendig)
- **A04 - Grünflächenunterhaltung:** Wegen Personalmangel weniger Maßnahmen umgesetzt
- **A05 - Bewegliches Vermögen:** Unterschreitung wegen Haushaltssperre
- **A08 - Grundstückbewirtschaftung:** Bedingt durch hohe Basiskorrektur für Bewirtschaftung
- **A09 - Pauschalierte Ausgaben:** Unterschreitung wegen Haushaltssperre
- **A09 - Pauschalierte Mehr-/ Minder Ausgaben:** Auflösung der Pauschalen Minder Ausgaben aus diesem Ausgabefeld
- **A10 - Einnahmeabhängige Ausgaben:** Zuführung zu Schul-Rücklagen und erhöhte zweckgebundene Ausgaben auf Grund erhöhter korrespondierender Einnahmen

3.2 Kategorie Personalausgaben

Unter Beachtung der zu berücksichtigten Basiskorrekturatbestände betrug die Differenz der tatsächlichen Personalausgaben zu den **Personalausgaben** im Ansatz des Haushaltsplanes **-534 T€**. Damit liegt die Überschreitung um 306 T€ niedriger als 2022. Hierzu ist anzumerken, dass die Basiskorrektur nicht in der erwarteten Höhe ausgefallen ist.

Darüber hinaus erfolgte bereits bei der Aufstellung zum Doppelhaushalt 2022/2023 im Interesse eines ausgeglichenen Gesamthaushaltes eine sehr sparsame Planung bezüglich der Ansätze für Personalausgaben. Die Berechnungsgrundlage bildeten die Ist-Ausgaben des Vorjahres inklusive Fortschreibungstatbeständen (z.B. Stellenzugänge, ...). Hierzu wird auf das Prüfergebnis der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der Nachschau verwiesen: „Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf liegt mit seinen Gesamtansätzen für Personalausgaben in beiden Haushaltsjahren unter den Ausgabeerwartungen der Senatsverwaltung für Finanzen (2022: -2.014 T€, 2023: -1.927 T€). Die Unterschreitungen liegen mit 2 % und 1,9 % im Toleranzbereich und sind nicht zu beanstanden.“.

Weiterhin ist im Einzelnen festzustellen, dass sich die Ausgaben für planmäßige und nicht-planmäßige Beschäftigte gegenüber der Ansatzveranschlagung bei den Ist-Ausgaben eindeutig zum Bereich Tarif verschoben haben (Unterschreitung bei den Beamten/innen in Höhe von ca. 3,9 Mio. €; Überschreitung bei den Tarifbeschäftigten in Höhe von 4,3 Mio. €).

Entsprechend der Veranschlagungspraxis waren der Titel 44304 (Unfallkasse) und die Titel der Obergruppe 45 (sonstige Personalausgaben, hier: Titel 45903 Prämien für besondere Leistungen) nicht auskömmlich veranschlagt worden. Insbesondere die Finanzierung der Prämien stellte eine zusätzliche Belastung im Rahmen der Haushaltswirtschaft dar.

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen die teils erheblichen Minderausgaben bei den Personalausgaben zur Deckung anderer Ausgabefelder eingesetzt werden konnten, ist nunmehr festzustellen, dass dies aufgrund der Ausschöpfung der Ansätze für Personalausgaben nicht mehr möglich sein wird bzw. aufgrund der Ausgabenentwicklung nicht mehr wie in den Vorjahren erfolgen kann.

3.3 Kategorie Z-Teil

Der Z-Teil umfasst alle gesetzlich vorgeschriebenen Geldleistungen an einzelne begünstigte oder hilfebedürftige Personen. Es handelt sich hierbei um Transferleistungen, die direkt an die entsprechenden Empfangenden ausgezahlt werden (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, etc.). Diese Ausgaben werden durch die SenFin komplett basiskorrigiert.

Die Abweichung der Ist-Ausgaben von **-114 T€** basiert auf „dem Z-Teil zugeordnete Ausgaben ohne gesonderte Zuweisung (Z10)“ und ist maßgeblich durch Mehrausgaben für eine Bombenentschärfung und die Unterbringung von Bürgern/innen bei Schadensereignissen begründet.

3.4 Kategorie T-Teil

Der T-Teil steht für Transferleistungen an Dritte, beispielsweise an freie Träger, Verbände und Institutionen - sogenannten "Hilfe für Dritte". Die hohen Abweichungen der Ist-Ausgaben zum Haushaltsplanansatz sind maßgeblich auf Mehrausgaben für Beiträge an die Unfallkasse im Bereich Schule und Kita (**-945 T€**) und Mehrausgaben für die Hilfen zur Erziehung und Eingliederung (HzE) (**-5.324,6 T€**) zurückzuführen.

Mit dem Jahresabschluss 2023 wurden für die HzE Ist-Ausgaben in Höhe von 100.155,3 T€ getätigt. Die Zuweisung nach dem Haushaltsplan wurde auf 85.908,0 T€ festgesetzt.

Mit der Basiskorrektur in Höhe von 8.922,7 T€ wurden die Ausgaben für HzE und EGH SGB VIII am Jahresabschluss nachgesteuert. Somit entstand für den Bereich HzE und EGH SGB VIII ein Haushaltsdefizit von -5.324,6 T€. Dieser Mehrbedarf ist hauptsächlich bei den ambulanten und stationären Hilfen und bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu verzeichnen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der HzE-Ausgaben seit 2019:

Entwicklung der HzE-Ausgaben seit 2019 per 31.12.2023 in T€					
	2019	2020	2021	2022	2023
Zuweisung	77.521,3	78.809,1	83.399,6	85.144,1	85.908,0
Ist-Ausgaben	86.686,8	89.536,6	92.252,1	99.364,3	100.155,3
Basiskorrektur	3.265,7	4.514,1	4.260,8	5.431,9	8.922,7
Summe Ausgaben	-5.899,8	-6.213,4	-4.591,7	-8.788,3	-5.324,6

Folgende Ursachen werden für die steigenden Defizite gesehen:

Bei den **ambulanten Hilfen** war insbesondere bei den Hilfen nach § 27 (2) SGB VIII ein Mehrbedarf zu finanzieren.

Das Clearing nach § 27 (2) SGB VIII ist eine kurzfristige Intervention, die häufig in Kinderschutzfällen zur Klärung der aktuellen Situation beiträgt, eine familiäre Prognose erstellt und Empfehlungen für den weiteren Verlauf eruiert. In den zwei bereits durchlaufenden Geschäftsprozessanalysen in unserem Bezirk wurde u.a. die Empfehlung einer Kürzung des Stundenkontingents empfohlen, welches durch die Einführung des Pro-Kopf-Modells zur Stundenberechnung umgesetzt wurde.

Des Weiteren birgt der § 27 (2) SGB VIII bezirkliche flexible Unikate, wie bspw. eine große Anzahl von schulischen HzE-Projekten, die im System Schule pädagogisch (Kleist)Gruppenangebote durchführen, um den wachsenden Bedarfen der Schülerschaft und den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen zu können.

Die höheren Hilfebedarfe bei den **stationären Hilfen** § 34 SGB VIII und der damit einhergehende Anstieg der Fallkosten in 2023, sind auf die multiplen familiären und gesundheitlichen Problemlagen, zurückzuführen. Diese verursachen einen erhöhten sozialpädagogischen und/oder therapeutischen Bedarf. Häufig kann nur mit multiprofessionellen, langfristigen und flexibel gestalteten Hilfesettings dem Bedarf begegnet werden, um den Rechtsansprüchen der Familien und Jungen Menschen wirksam entsprechen zu können.

Zudem ergaben Aktenevaluationen aus den vorherigen Jahren, dass der Mangel an möglichen Anschlusshilfen und/oder der grundsätzliche Wohnraummangel, Hilfen teilweise künstlich verlängern.

Das Ausweichen auf Angebote außerhalb von Berlin ist in vielen Fällen, auf Grund der Versorgungsknappheit notwendig und birgt fiskalische Risiken, im Sinne von Zusatzkosten, durch notwendige Übernahmen von Entgelten, die nicht mit dem Berliner Senat verhandelt sind sowie teils inkludierte oder auch exkludierte Transport- und Schulkosten.

Weiterhin entstanden höhere Ausgaben für die **Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII**. Diese Hilfen werden für Kinder- und Jugendliche gewährt, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die Hilfemaßnahme stellen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor dem Hintergrund der seelischen Behinderung sicher.

Es handelt sich häufig um multiple familiäre und gesundheitliche Problemlagen, die wie bei den stationären Hilfen, zu einem erhöhten sozialpädagogischen und/oder therapeutischen

Bedarf führen, denen häufig nur mit multiprofessionellen, langfristigen und flexibel gestalteten Hilfesettings begegnet werden kann, um den Rechtsansprüchen der Familien und jungen Menschen wirksam entsprechen zu können.

Eine gestiegene Bedarfslage in diesem Bereich spiegeln die hohen Fallkosten wider. Die Bedarfslagen beziehen sich vorrangig auf stationäre Unterbringung mit interner Beschulung. Diese Hilfeformen sind nach § 35 a SGB VIII von einem enormen Tagessatz und damit erheblichen Kostenvolum geprägt. Auch hier steigen die Bedarfslagen für Hilfen zur Erziehung im schulischen Kontext.

3.5 Kategorie Investitionen

Verwendung der pauschalen Zuweisung für Investitionen

In 2023 hat der Bezirk Marzahn-Hellersdorf eine pauschale Zuweisung in Höhe von 7.317 T€ erhalten. Die Mittelinanspruchnahme der pauschalen Zuweisung betrug 6.203,6 T€ (rd. 85 %).

Aufgrund von Verzögerungen im Planungs- bzw. Umsetzungsprozess konnten geplante Mittel von fünf Investitionsmaßnahmen der pauschalen Zuweisung nicht vollständig verausgabt werden. Die Unterschreitung der Inanspruchnahme von Mitteln in Höhe von **1.113 T€** wirkte sich positiv auf das Jahresergebnis aus.

Verwendung der gezielten Zuweisung für Investitionen

Maßnahmen, die über die komplette Laufzeit mit Gesamtkosten von mehr als 5,5 Mio. Euro geplant werden, werden grundsätzlich über gezielte Zuweisungen für Investitionen finanziert. Die Bezirke bekommen hierzu Investitionsmittel einzelmaßnahmenscharf zugewiesen. Die Maßnahmen der gezielten Zuweisung für Investitionen sind für das Jahresergebnis eines Bezirks grundsätzlich ergebnisneutral. Daher werden nicht verausgabte Mittel am Ende eines Jahres abgezogen. Die in 2023 nicht kassenwirksam gewordenen Mittel werden den betroffenen Maßnahmen im Folgejahr und im Rahmen der Haushaltswirtschaft erneut zur Verfügung gestellt. In 2023 hat der Bezirk Marzahn-Hellersdorf eine gezielte Zuweisung in Höhe von 5.126 T€ erhalten. Die Mittelinanspruchnahme der gezielten Zuweisung betrug 3.959,6 T€ (rd. 77 %).

Auf Grund von Verzögerungen im Planungs- bzw. Umsetzungsprozess konnten geplante Mittel von vier Investitionsmaßnahmen der gezielten Zuweisung nicht vollständig verausgabt werden. Die Unterschreitung in Höhe von **-1.166 T€** wurden dem Bezirk im Rahmen der Basiskorrektur abgezogen.

4 Fazit und Ausblick

Sowohl die Globalsummenzuweisung als auch die Ergebnisse der Basiskorrektur sowie die Steuerung der eigenen Haushaltsplanung und -wirtschaft nehmen Einfluss auf das dargestellte Jahresergebnis 2023.

Die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation des Bezirkes wurde auch im Haushaltsjahr 2023 durch die Mehrausgaben für HzE bestimmt. Um die Ausgabensituation weiter zu verbessern, werden in regelmäßigen Abständen Controlling-Runden durchgeführt, um unter anderem Fallzahlen und Fallkosten zu analysieren und das Verfahren kontinuierlich zu verbessern.

Die hohen Mehrausgaben bei HzE wurden hauptsächlich durch die Unterschreitung der A02-Leitlinie für den baulichen Unterhalt kompensiert. Die nicht in Anspruch genommenen A02-Mittel müssen in den Folgejahren nachgeholt werden. Für den A02-Nachholbetrag erhält der Bezirk keine weitere gesonderte Zuweisung.

Die Einhaltung der A02-Leitlinie für den baulichen Unterhalt soll sukzessiv verbessert werden. Im Rahmen eines neu eingeführten Baucontrollings werden alle baulichen Unterhaltungsmaßnahmen betrachtet. Ziel des Bezirkes ist es weiterhin, die langfristige Nutzungsfähigkeit der baulichen Anlagen und die Werterhaltung des öffentlichen Anlagevermögens sicherzustellen.

Des Weiteren führte die zeitweise verhängte Haushaltssperre zu einer weiteren Verbesserung der angespannten Haushaltssituation.

Das positive Jahresergebnis in Höhe von 3.190 T€ wird in eine Ergebnisrücklage überführt und steht dem Bezirk in den Folgejahren unter anderem für Mehrausgaben zur Verfügung.